

Vorbemerkung: Hinsichtlich der Regelungen für einen sog. „**Fernabsatzvertrag**“ u.a. **über das Internet** und insbesondere das besondere gesetzliche „**Widerrufsrecht**“ für Verbraucher bei solchen, verweisen wir bereits an dieser Stelle auf die gesondert aufgeführten, speziellen „Internet-AGB“ unseres Unternehmens im betreffenden Shop-Bereich, welche dort zum Herunterladen und Ausdruck auf der betreffenden Internetplattform für unsere Internet-Shop Kunden bereitsteht.

Für alle übrigen Geschäfte mit Kunden gelten folgende AGB:

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von **Betonfertigteilen und anderen Betonbauteilen** sowie sonstiger Leistungen der Xebex GmbH gegenüber Kunden.

Die **Grundlage** einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind u.a. eine gute Zusammenarbeit und gegenseitiges **Vertrauen**. Dennoch kommen wir nicht umhin, für **alle Geschäfte mit unseren Kunden** in unseren AGB einige Punkte abweichend, bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, des Weiteren zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden, auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit ausdrücklich zu widersprechen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers / Bestellers gelten uns gegenüber nicht.

Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. **Unternehmer** i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften oder Freiberufler, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. **Kunde / Käufer / Besteller** i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1. Angebot, Bestellung, Verkauf u.a.

1.0 Ein **Angebot** ist für uns stets **freibleibend** und **unverbindlich**, falls nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist.

Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten und gelten als vertragsgemäß sofern sie keine Wertverschlechterungen darstellen. Proben und Muster gelten lediglich als annäherungsweise Anschaustücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Diese bleiben in unserem Eigentum.

1.0.1 Mit der **Bestellung** einer Ware oder Leistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben oder Leistung beziehen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die **Annahme** kann u.a. schriftlich, in Textform oder durch Auslieferung der Ware oder einfach durch Erbringung der Leistung an den Kunden erklärt werden.

1.0.2 Für die richtige Auswahl von Art und Menge der zu liefernden, zu kaufenden Betonwaren ist allein der **Kunde** verantwortlich. Eine *besondere* Beratungsleistung erfolgt durch uns insoweit nicht.

1.0.3 Ein uns vom Kunden für das Projekt oder Geschäft benannter Ansprechpartner, Architekt, Bauleiter, Statiker oder Prüfstatiker ist – sofern zuvor nicht rechtzeitig schriftlich vom Kunden uns gegenüber widerrufen - auch zur den Kunden finanziell verpflichtenden **Freigabe der Produktion** und insbesondere auch der vorgesehenen Bewehrung und/oder Dämmung ermächtigt. Es wird auch auf nachfolgende Ziffer 1.5.2 der AGB verwiesen.

1.1 Bestellt ein Kunde die Ware oder Leistung auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Hinsichtlich der Regelungen für einen sog. Fernabsatzvertrag mit Verbrauchern verweisen wir auf den gesondert aufgeführten AGB Teil im betreffenden Shopbereich der jeweiligen Internetplattform, welche dort zum Herunterladen bereitsteht.

1.2 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem **Vorbehalt** der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns schuldhaft zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Ware unverzüglich informiert. Eine etwaige bereits im Voraus dafür erbrachte Gegenleistung wird ggf. in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

1.2.1 Arbeitsbeginn: Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so wird mit den Arbeiten grundsätzlich umgehend nach unterschriebener **Auftragsbestätigung** begonnen, sofern der Kunde die erforderlichen **Unterlagen** beigebracht oder notwendige, nachvollziehbare, dokumentierte Anweisungen gegeben hat, ein umgehender Produktionsbeginn vom Kunden gewährleistet ist und eine vereinbarte **Anzahlung**, bzw. Vorkasse auf das Material bei uns eingegangen ist. Im Übrigen wird des Weiteren auch auf Ziffer 2.2. der AGB verwiesen.

1.2.2 Werden zur Ausführung von Arbeiten am Bauvorhaben Sachen (z.B. Sprießen, **Montagehilfsmittel**, u.a.) vom Kunden bei uns entliehen oder gemietet, ist von diesem ein für die Aufbewahrung von Gerät, Baustoffen und Werkzeugen, etc. ein verschließbarer , sicherer Raum vom Kunden bauseitig, uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Leistungen, Werkzeuge und Materialgegenstände gehen in die Obhut des Kunden über, welcher sich zur sorgfältigen Verwahrung und Sicherung verpflichtet.

1.3 Sofern ein Verbraucher die Ware oder Leistung auf elektronischem Wege bestellt, wird

ggf. der Vertragstext von uns gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB, welche auch von unserer Web-Seite jederzeit einseh-, herunterlad- und ausdrückbar sind, auf Wunsch zugesandt.

1.4 Die **Eigentums- und Urheberrechte** an von uns oder unseren Beauftragten erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen, Berechnungen, Pläne, sonstige Ausarbeitungen sowie deren künstlerischen, technischen und rechnerischen Grundlagen stehen ausschließlich uns zu. Diese Unterlagen und/oder Dateien dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Im Falle der Auftragsteilung darf der Kunde diese Unterlagen behalten aber nicht für andere Bauvorhaben ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung verwenden.

1.5 Dem Kunden obliegt es, die Erforderlichkeit privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher oder sonstiger **Genehmigungen** für die von ihm bestellten Leistungen zu prüfen. Solche Genehmigungen sowie sonstige Erlaubnisse sind vom Kunden zu beschaffen. Eine Verpflichtung unsererseits besteht grundsätzlich nicht.

1.5.1 Leistungen nach der **EnEV**: Sofern wir von Kunden lediglich (Teil-) Leistungen beauftragt bekommen, welche im Geltungsbereich der EnEV liegen, jedoch ggf. nicht den Umfang von nach der EnEV eigentlich erforderlicher Maßnahmen zu deren Erfüllung oder lediglich unzureichende Teile davon haben, verpflichten sich die Kunden mit dem Vertragsschluss und/oder Auftragserteilung, bzw. Bestellung uns gegenüber, die zur ordnungs- und gesetzesgemäßen Erfüllung der EnEV erforderlichen weiteren (Teil-) Leistungen ggf. in sog. „Eigenleistungen“ bauseits zu erbringen , bzw. anderweitig, **eigenständig** zu veranlassen und stellen uns diesbezüglich von EnEV-Durchführungs-, Aufbewahrungs- und Überprüfungspflicht (auch gegenüber Dritten und der Ordnungsbehörde) frei.

1.5.1.1 Eine ggf. ausgestellte sog. „Unternehmererklärung“ nach § 26a EnEV muss vom Auftraggeber mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden und ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

1.5.2 Ein vom Kunden beauftragter oder uns für das Bauvorhaben benannter Ansprechpartner oder Projekt- und/oder Sachbearbeiter oder Bau- oder Projektleiter oder Ingenieur oder Architekt oder Statiker gilt bei der auftraggeberseitigen Planprüfung und/oder Produktionsfreigabe, Ausführung und/oder Abnahme uns gegenüber als zur (auch finanziellen) Verpflichtung des Kunden bevollmächtigter **Vertreter des Kunden**, es sei denn der Kunde würde mit bei uns eingegangenem, eingeschrieben und empfangsbestätigten Brief, eingegangenem und von uns empfangsbestätigten Telefax oder von uns rückbestätigtem E-Mail, **rechtzeitig vor Beginn** der jeweiligen Produktion, Arbeiten oder Leistungen uns Gegenteiliges mitteilen. Es wird auch auf Ziffer 1.0.3 der AGB verwiesen.

1.6 Unsere **Preise** verstehen sich **ab Werk/Lager**, ausschließlich Fracht und Verpackung, die zu Lasten des Käufers/Bestellers gehen. Dies gilt auch für etwaige Rücktransportkosten, die von dem Käufer/Besteller veranlasst sind. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung eines unbehinderten Verkehrsablaufs. Im Falle von Verkehrsbehinderungen hat der Käufer/Besteller die damit verbundenen Mehrkosten zu tragen. Maß- und Gewichtsangaben unterliegen den üblichen technisch bedingten Abweichungen.

1.6.1 Vergütungspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie von uns ausdrücklich als solche bezeichnet, schriftlich zugesagt wurden. Ansonsten bleibt die Weitergabe von Kostensteigerungen die nach Vertragsschluss eintreten vorbehalten. Es gelten in diesem Fall die am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung gültigen Preise und für die Frachtrechnung der am Auslieferungstag gültige Tarif, welcher auch auf unserer Internetseite auch mobil eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden kann. Dies gilt nicht gegenüber **Verbrauchern**, wenn die Lieferung innerhalb binnen vier Monate ab Vertragsschluss erfolgen soll, es sei denn, dass insoweit eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

Insbesondere bei **Unternehmerkunden**: Preise frei Empfangsort, frei Empfangsbahnhof oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladung und Fahren und bei voller Ausnutzung des Ladegewichts. Der Kunde legt grundsätzlich Fracht vor. Verpackungskosten sowie die Kosten der Rücksendung der Verpackung trägt der Kunde, welche in handelsüblicher Weise ggf. verpackt und/oder transportiert wird.

1.6.2 Die von uns angebotenen einzelnen Preise gelten grundsätzlich nur im Rahmen des jeweiligen Angebotes. Es handelt sich dabei stets um **Netto-Einheitspreise**. **Pauschalpreise** bedürfen stets unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Der Kunde trägt die Beweislast für eine Pauschalpreisvereinbarung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen, werden ortsübliche Zuschläge nach unserer Preisliste (welche ebenfalls über unsere Internetseite einzusehen ist, s.o.) berechnet, die dem Kunden vor Auftragserteilung benannt wurde. Daneben können die Preislisten auch jederzeit in unserem Fachbetriebsbüro vor der vom Kunden gewünschten Ausführung eingesehen werden. Dem stimmt der Kunde mit Auftragserteilung zu.

1.6.2.1 Massemehrungen von mehr als 10% begründen für uns gegenüber dem Kunden keine Verpflichtungen aus § 650 Abs. II BGB.

1.6.3 Wird Banklastschriftverfahren vereinbart, stimmt der **Verbraucher** mit Vertragsschluss dem sog. „**Sepa-Basis-Lastschriftverfahren**“ zu, der **Unternehmerkunde** dem sog. „Sepa-Basis-Lastschriftverfahren“ und/oder „**Sepa-Firmenlastschrift-Verfahren**“ zu und sichert dabei des Weiteren auch ausreichende Kontendeckung zu.

1.6.3.1 Bei einem sog. „SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat“ ermächtigt der Kunde uns, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein

Kreditinstitut an, die von uns auf sein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Bei einem sog. „SEPA-Firmen-Lastschrift-Mandat“ dient dieses nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. In diesem Fall ist der **Firmen-Kunde** nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, sein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen. Die Gläubigeridentitätsnummer entnehmen Sie bitte den Ihnen überlassenen, gesonderten Unterlagen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Des Weiteren sichert der Kunde eine ausreichende Kontendeckung zu. Eine „Prenotifikation“ kann auch elektronisch, per E-Mail, SMS und/oder Fax erfolgen.

2. Lieferung, Freigabe und Abnahme der Kaufware / Leistungen, u.a.

2.1. Die sog. „technische **Abklärung**“ muss **grundsätzlich und insbesondere** bauseits vom Kunden mindestens 15 Werktagen vor dem geplanten Liefertermin uns gegenüber abgeschlossen sein. Es handelt sich dabei um eine Verpflichtung des Kunden. Eine Obliegenheit oder etwaige Verpflichtung seitens der Xebex GmbH gegenüber dem Kunden wird dadurch nicht begründet.

2.1.1 Widerspricht der Kunde – nach Erhalt unserer textförmlichen Freigabeaufforderung mit Fristsetzung, in der auf die entsprechende Rechtsfolge der Säumnis nochmals ausdrücklich von uns hingewiesen wird – **nicht unverzüglich innerhalb sechs Werktagen** in Textform, gilt dessen Freigabe uns gegenüber als erteilt (sog. „**Freigabefiktion**“). Entsprechendes gilt für eine Annahme und/oder ggf. Abnahme von Leistungen. Die textförmliche Freigabe-Annahme- und/oder Abnahmeaufforderung an den Kunden kann auch in elektronischer Form, d.h. per E-Mail, SMS und/oder Telefax erfolgen.

2.2 Nachträgliche Änderungen verlängern die Lieferzeit und verursachen zusätzliche Kosten, die vom Auftraggeber/Kunden nach unserer (auch mobil über unsere Internetseite einseh-, herunterladbare und ausdrückbare) Preisliste zu tragen sind. Eine mit uns ggf. vereinbarte uns bindende Lieferfrist beginnt erst nach dem Vorliegen einer von uns textförmlich bestätigter vollständiger Abklärung aller technischen Fragen und von uns textförmlich rückbestätigter sog. „Auftragsklarheit“. Im Übrigen wird des Weiteren auch auf Ziffern 1.2.1 und 2.6 der AGB verwiesen.

2.3 Ein zugesandter Verlege- / Statik oder sonstiger Werkplan oder sonstige Baustoffliste der Auftragnehmerin Xebex GmbH oder deren Beauftragten ist unverzüglich nach Erhalt, bauseits vom Auftraggeber/Kunden oder dem uns benannten, vom Kunden beauftragter oder uns für das Bauvorhaben von diesem lediglich benannter sonstiger Ansprechpartner, Projekt- und/oder Sachbearbeiter, Bau- oder Projektleiter, Ingenieur oder Architekt oder Statiker zu prüfen. Eine Zusendung in elektronischer Form (z.B. PDF) genügt. Falls nicht innerhalb von sechs Werktagen in Textform bei uns eingehend (Telefax genügt) widersprochen wird, gelten Verlege- / Statik oder sonstiger Werkplan oder sonstige Baustoffliste und die vorgesehene Ausführung auch ohne ausdrückliche Zustimmung vom Kunden gegenüber Xebex GmbH vom Kunden als anerkannt und freigegeben. Wir unterrichten mit jeder Zusendung darüber. Auf Ziffer 2.1.1 der AGB wird verwiesen.

2.4 Die vom Kunden zur technischen Bearbeitung zur Verfügung gestellten Unterlagen und/oder Dateien gehen in unser Eigentum über. Die Unterlagen und/oder Dateien sind uns kostenlos vom Kunden in von uns verarbeitbarer Form, rechtzeitig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat sich rechtzeitig und eigenverantwortlich über unsere Systemvoraussetzungen bei unserer jeweiligen Geschäftsstelle zu informieren. Für Mengen- oder Maßfehler oder sonstige Fehler, die auf unzureichende oder falsche oder unvollständige Pläne oder unvollständige oder nicht rechtzeitige Informationen des Auftraggebers /Kunden zurückzuführen sind, ist eine Haftung der Xebex GmbH ausgeschlossen, in dem Umfang soweit dies gesetzlich möglich und zulässig ist. Die Beweislast für etwaige Haftungsvoraussetzungen trägt dabei grundsätzlich zunächst der Auftraggeber.

Sollten grundlegende, nicht durch den Auftragnehmer Xebex GmbH schuldhaft zu vertretende Änderungen auftreten, die eine nochmalige technische Bearbeitung erfordern, so berechnet Xebex GmbH diese gemäß der Preisliste für Zusatz- und Nebenleistungen dem Kunden zusätzlich. Diese kann jederzeit über unsere Internetseite eingesehen, heruntergeladen, ausgedruckt oder zur Zusendung angefordert werden (s.o.).

2.5 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die **Lieferung ab Werk oder Lager** auf Gefahr des Käufers/Bestellers/Kunden. *Lieferungen frei Baustelle / frei Lager bedeutet* Anlieferung ohne Abladen, durch schweren Lastzug befahrbare Anfuhrstraßen vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden oder seiner Beauftragten die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet der Kunde für auftretende Schäden. Das **Abladen** hat unverzüglich, DIN- und sachgemäß durch den Kunden, bzw. dessen Beauftragten zu erfolgen. Wartezeiten trägt der Kunde nach unserer Preisliste.

Erteilen der Kunde oder dessen Beauftragte oder dessen uns benannter Ansprechpartner Weisung beim Abladen und zur Abladestelle, trägt der Kunde allein die Gefahr. Unsere Haftung ist grundsätzlich und stets auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich möglich ist. Dies gilt auch für unsere Mitarbeiter und Beauftragten. Von uns ggf. durchgeführte Kranabladungen und/oder Transport werden auf Wunsch und Risiko sowie Kosten des Kunden vorgenommen und sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, nach unserer oben b.b. Preisliste gegenüber dem Kunden zusätzlich berechnet.

2.5.1 Um ein Abladen der Betonfertigteile zu ermöglichen, sind u.a. folgende Voraussetzungen vom Kunden bauseits, auf dessen eigene Kosten zu schaffen:

- befahrbare Zufahrtswege (mindestens 3,50 m breit, keine Steigung über 7%) bis 40-to-Zug/Sattel;
- Schaffung eines DIN- und fachgerecht befestigten Kranstandortes (mit mindestens 6 m Breite, 12 m Länge);
- Bereitstellung von ausreichendem, fachlich qualifizierten und sachgerecht nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft Bau ausgerüsteten, erfahrenes Verlegepersonal (mindestens 3 Personen bauseits);
- bei Decken müssen die Joche vor Anlieferung gestellt sein; bei Wänden ist der komplette Grundriss einzumessen;
- Abladen erfolgt bauseits, sofern die Montage nicht Auftragsbestandteil ist;
- sollte eine Verlegung der Betonfertigteile nur von einem fremden Grundstück aus möglich sein, so haftet der Auftraggeber dafür, dass die Nutzung des fremden Grundstücks vom Grundstückseigentümer/Besitzer rechtzeitig genehmigt / gestattet wird. Ggf. auch für dessen Wiederherstellung.

2.5.2 Stellt die Verkäuferin Xebex GmbH zum Abladen oder Verlegen leih- oder mietweise Hebegerät oder Stützen zur Verfügung, so ist dies gesondert nach unserer oben b.b. Preisliste zu vergüten. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden und darf nur durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen.

2.5.2.1 Hebegeräte und/oder sonstige Hilfsmittel dürfen nur nach Vorschrift, den zugelassenen Belastungswerten und den geltenden Sicherheitsvorschriften benutzt und betrieben werden. Der Kunde haftet für deren Beachtung und stellt uns insoweit - soweit gesetzlich möglich - frei.

2.5.3 **Warte- und Entladezeiten** von mehr als einer Stunde sind im Preis nicht enthalten und werden zusätzlich nach unserer oben b.b. Preisliste berechnet.

2.5.4 Das **Verlegen der Betonfertigteile** und der dazugehörenden Bewehrung hat **bauseits** nach den Planunterlagen des verantwortlichen Statikers und unseren Verlegevorschriften sowie der einschlägigen DIN und den Vorschriften der Berufsgenossenschaft Bau fachgerecht zu erfolgen. Insbesondere ist die vorgesehene Montageunterstützung sach- und DIN-gemäß bauseits und rechtzeitig anzuordnen.

2.5.5 Bei **Abweichungen** von den und/oder unseren Verlege- und Konstruktionsplänen oder DIN durch den Kunden, Besteller oder dessen Beauftragten ist jegliche Gewährleistung und/oder Haftung der Xebex GmbH ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist.

2.5.6 **Geeignete, TÜV-geprüfte Verlegegeräte** müssen nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft Bau **bauseits** (d.h. vom Kunden) rechtzeitig zur Verfügung stehen.

2.5.7 Es muss **bauseits** unter anderem vom Besteller/Kunden und dessen Beauftragten darauf geachtet werden, dass die Betonfertigteile nicht Belastungen unterworfen werden, für die sie nicht bemessen wurden. Die Vorschriften der Allgemeinen Bauteilzulassungen und DIN sowie auch die angegebene „**Betoniergeschwindigkeit**“ sind vom Käufer/Besteller/Kunden und dessen Beauftragten unbedingt zu beachten.

2.6. Grundsätzlich werden **keine** sog. „Fixtermine“ im Rechtssinn vereinbart. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte „Liefertermine“ / „Lieferzeiten“ einzuhalten. Bei der Vereinbarung von Fristen handelt es sich stets nur um unverbindliche sog. „Ca.-Fristen“. Vereinbarte „Uhrzeiten“/„Liefertermine“ sind grundsätzlich auf der Basis von normalen, staufreien, voraussichtlichen Verkehrsaktivitäten auf unseren Straßen kalkuliert. Bei Entfernungen über 60 km beinhaltet der Begriff „Uhrzeit“/„Liefertermin“ eine Mindest-Toleranz von +/- zwei Stunden zur genannten Uhrzeit. Des Weiteren ist diese(r) für uns grundsätzlich unverbindlich, es sei denn es wäre zuvor in Schriftform etwas anderes ausdrücklich mit uns vereinbart worden. Insbesondere für Verspätungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wie z.B. nicht schuldhaft werkseitige Betriebsstörungen (u.a. auch insbesondere Roboterfall), Fahrzeugschaden, Straßensperrungen, Unfall, Verkehrsstauung, etc. und/oder höherer Gewalt haftet die Xebex GmbH nicht.

2.6.1 Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich u.a., darüber hinaus um den Zeitraum, um den der Besteller/Käufer/Kunde uns gegenüber seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

2.6.2 Soweit von uns nicht schuldhaft zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Lieferungen erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Etwaige vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend. Der Kunde wird unverzüglich informiert. Ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir und der Kunde berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

2.6.3 Von uns dem Kunden **versandfertig gemeldete Ware** muss vom Kunden unverzüglich in Textform **abgerufen** werden. Geschieht dies – nach einmaliger textförmlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung (SMS genügt) – nicht, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Bestellers/Käufers/Kunden die Ware zu versenden oder nach eigenem billigem Ermessen gegen Berechnung der Lagerkosten an den Kunden nach unserer Preisliste zu lagern und sofort fällig die Ware/Leistung zu berechnen. Der Kunde befindet sich dann auch in Annahmeerzug.

2.6.4 Der Käufer/Kunde hat auch Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, er weist nach, dass deren Annahme ihm aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist.

2.6.5 Wir sind zu branchenüblichen **Mehr- oder Minderleistungen** berechtigt. Im Streitfall entscheidet hier ein vom Amtsgerichtsdirektor (des örtlich für einen Rechtsstreit zuständiger Amtsgerichtsbezirk) auf unseren Antrag zu benennender öffentlich-vereidigter Betonbau-Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen werden nach Obsiegen und Unterliegen gequotelt. Auf Ziffer 1.6.2.1 der AGB wird des Weiteren verwiesen.

2.6.6 Die Einhaltung von **etwaigen** Liefer- und Montagefristen durch uns setzen **u.a.** voraus:
a.) die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten, es sei denn, die Nichterfüllung oder Lieferverzögerung ist durch uns zu vertreten;
b.) die richtige und rechtzeitige Vornahme der dem Kunden obliegenden Mitwirkungshandlungen, insbesondere die Übermittlung aller für die Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie die Beibringung sämtlicher erforderlicher privat- oder öffentlich-rechtlicher Genehmigungen;
c.) die richtige und rechtzeitige Fertigstellung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Vorleistungen anderer Unternehmer sowie die Schaffung der erforderlichen **bauseitigen** Voraussetzungen.
Des Weiteren siehe auch u.a. obige **Ziffer 1.2.1. und 2.5.1.**

2.6.7 Insbesondere wenn der Käufer/Besteller, d.h. der Kunde Unternehmer ist, so gelten die den „Lieferschein“ oder „Speditionsschein“ unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Entsprechendes gilt auch für den privaten Kunden. Des Weiteren wird auch auf Ziffer 1.5.2 verwiesen.

2.6.8 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Ab-/Annahme hat uns der Kunde unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises/Vergütung zu entschädigen sowie ggf. schadensfrei zu stellen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir schuldhaft zu vertreten haben. Der Kunde trägt auch hier die Beweislast.

2.6.9 Mehrere Käufer/Besteller haften als sog. **Gesamtschuldner** für die ordnungsgemäße An-/ Abnahme der Ware/Leistung und die Bezahlung des Kaufpreises/Vergütung. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für alle und gegen alle (sog. **Gesamtgläubiger**). Sämtliche Käufer/Kunden eines Lieferprojektes bevollmächtigen einander mit Vertragsschluss mit uns, in allen den Verkauf/Lieferung betreffenden Angelegenheiten u.a. unsere rechtsverbindlichen Erklärungen und/oder Leistungen entgegenzunehmen sowie empfangs-, zustellungs- und verpflichtungsbevollmächtigt zu sein. Des Weiteren wird auch entsprechend auf Ziffer 1.5.2 der AGB verwiesen.

2.7 Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so hat Xebex GmbH Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen, Schäden und Kosten. Unbeschadet sonstiger Ansprüche ist als Vergütung für die „technische Bearbeitung“ von einem Betrag von mindestens 10 % der Brutto-Auftragssumme auszugehen. Dem Kunden bleibt es dabei unbenommen bleibt, ggf. nachzuweisen, dass uns etwaig ein geringerer Aufwand, Schaden oder Kosten entstanden sind. Die Geltendmachung höherer Aufwendungen, Schäden und Kosten bleibt der Xebex GmbH dabei in jedem Fall vorbehalten.

2.8 Lager- und Transporthilfen werden nach der oben b.b. Preisliste von Xebex GmbH dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt, insbesondere auch wenn sie auf der Baustelle verbleiben und/oder wenn die Lieferung ab Werk erfolgt. Bei frachtfreier Rückgabe in einwand- und schadensfreiem, intakten Zustand an Xebex GmbH erfolgt ggf. eine vorher textförmlich zu vereinbarende Gutschrift. Eine Obliegenheit oder Verpflichtung wird daraus für die Xebex GmbH grundsätzlich nicht begründet.

3. Gefahrübergang, Gewährleistung und Schadenersatzansprüche, u.a.

3.0 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht – auch bei Lieferung frei Bestimmungsort – mit der Übergabe an den Frachtführer auf den Käufer/Besteller/Kunden über. Beauftragt uns der Kunde mit der Beförderung der Ware, geht die Gefahr mit Abschluss der Beladung auf den Käufer/Besteller/Kunden über. Bei „Selbstabholung“ ist der Käufer/Besteller/Kunde und/oder der Transporteur für eine ordnungsgemäße Sicherung der Ladung allein verantwortlich.

3.0 Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich, spätestens binnen acht Tagen in Textform (per Telefax genügt) anzuzeigen; beanstandete Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gelten die §§ 377 f. HGB. Der Kunde hat die Ware bei „Selbstabholung“ **sofort** nach Beladung vor Abfahrt, im Fall der vereinbarten „Anlieferung“ sofort, noch **vor** dem Abladen am Bauvorhaben mit branchenüblicher Sorgfalt zu untersuchen. Sichtbare Beanstandungen sind dabei sofort zu rügen und auf dem Lieferschein zu vermerken.

3.0.1 Offensichtliche Mängel der gelieferten Waren/Leistungen, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Betonware/Leistung oder Menge sind von Kunden **sofort** bei der Lieferung zu rügen; in diesem Fall dürfen beanstandete Teile nur mit unserer vorherigen, textförmlichen Zustimmung eingebaut werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Betonware/Leistung oder Menge sind Kunden nach Sichtbarwerden **unverzüglich** zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gelten die Betonwaren/Leistungen als genehmigt.

Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gelten die Betonwaren als genehmigt. Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer, erfolgt wegen eines Mangels, wenn wir diesen schuldhaft zu vertreten haben, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung ordnungsgemäßer Ware/Leistungen gegen Rücknahme der mangelhaften Ware/Leistung oder Ersatz des Minderwertes.

3.1 Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware oder Leistung mit der Übergabe über; beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Speditoren, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer/Kunden/Besteller über.

3.1.1 Für die Lieferung des Verkäufers / Xebex GmbH ist die Verladestelle Erfüllungsort oder Werk. Bei Anlieferung trägt der Kunde die Gefahr, grundsätzlich ist Abholung vereinbart. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist oder einer Abnahmeaufforderung in Textform (auch SMS) nicht unverzüglich nachkommt.

3.2 Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache oder Annahmeverzug auf den Käufer / Besteller über - außer der Verbraucher entscheidet allein über Art und Weise der Beförderung, in diesem Fall dann ab Verladestelle oder ab Werk.

3.3 Lieferung erfolgt – sofern möglich - an die vereinbarte Stelle, bei Anweisung oder geänderter Anweisung durch den Kunden trägt dieser Kosten und Gefahr. Versicherungen werden - soweit sie nicht gewohnheitsmäßig von den Lieferwerken abgeschlossen werden - nur auf schriftlichem Verlangen und nur auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

3.4. Grundsätzlich verkaufen wir Waren/Leistungen, so dass eine sog. „Abnahme“ im Sinne werkvertraglicher Regelungen nicht erforderlich ist. Sollten wir im Einzelfall einmal werkvertraglich tätig sein, ist der Kunde ggf. zur Abnahme von sog. Werkleistungen verpflichtet. Eine sog. formelle Abnahme ist nicht zwingend vereinbart. Es genügt die vorbehaltlose Inbenutzungnahme durch den Kunden damit das Werk als abgenommen gilt, worauf wir hiermit ausdrücklich hinweisen. Entsprechendes gilt nach rügelosem Verstreichenlassen einer dem Kunden in Textform (auch SMS) oder schriftlich gesetzten Frist von max. acht Tagen ab Aufforderung zur Abnahme, unter Hinweis auf den Eintritt der Abnahmefiktion. Es sind auch Teilabnahmen von bestimmten Leistungsbereichen möglich.

3.5 Ist der Käufer/Besteller **Unternehmer**, leisten wir für Mängel der Ware oder an der Leistung zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung gegen Rücknahme der mangelhaften Ware oder Ersatz des Minderwertes. Ist der Käufer/Besteller **Verbraucher**, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll.

Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewährten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den **Kunden** bleibt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder bei erheblichen, **wesentlichen** Mängel die den Gebrauch der Sache ausschließen Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unwesentlichen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Dies gilt auch entsprechend nach erfolgtem Einbau.

3.5.1 In jedem Falle ist unsere Haftung – soweit gesetzlich zulässig - jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer (Produkt)Haftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit gesetzlich möglich ist die **Haftung auf Leistungen** aus der **Haftpflichtversicherung** der Xebex GmbH **begrenzt**, deren Höchstsumme grundsätzlich die **vertragstypisch vorhersehbaren Schäden** abdeckt. Der **Versicherer** und der jeweilige grundsätzliche Deckungssumme, **Umfang** und **Geltungsbereich** sind dem sog. „**Impressum**“ der bereits oben benannten Internetseite der Xebex GmbH zu entnehmen und einzusehen sowie daneben auch beim Geschäftsführer der Xebex GmbH jederzeit zu erfahren, welcher diese stets mit dem Angebot, vor Vertragsschluss und auf Anforderung auch ggf. in Textform mitteilt. Im Übrigen wird auf die einzusehenden Versicherungsbedingungen verwiesen

3.5.2 Als **einzelner Schadensfall** ist die Summe der Schadensersatzansprüche eines Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben. Hierbei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die im Rahmen einer als einheitliche Leistung zu wertenden Tätigkeit von einer oder mehreren Personen begangen worden sind. Dies gilt auch im Falle mehrerer Anspruchsberechtigter.

3.6 Unternehmer müssen uns erkennbare Mängel unverzüglich, unbeachtlich Ihrer Untersuchungspflicht nach § 377 f HGB – spätestens jedoch ab Empfang der Ware oder Leistung innerhalb acht Tage in Textform (per Telefax genügt) anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung gilt die rechtzeitige Absendung sowie der Eingang bei uns. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge, des Weiteren insbesondere dafür, dass der angezeigte Mangel nicht auf einem eigenen Verstoß des Kunden gegen die Materialverarbeitungsrichtlinien und auch nicht auf deren eigene Verarbeitung oder deren Einbau zurückzuführen ist.

3.6.1 Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von einem Monat unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware oder Leistung festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel in Textform (per Telefax genügt) unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung dieser Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte einen Monat nach der

Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers/Auftragnehmers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.

3.6.2 Wurde der Kunde durch unzutreffende Produzentenaussagen zum Kauf der Sache oder Leistungsbestellung bewogen, trifft ihn für seine Kauf- / Auftragsentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Kunden die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

3.7. Wählt der Kunde wegen eines **wesentlichen** Rechts- oder Sachmangels, nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben grundsätzlich kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

3.8. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Schadensersatz, verbleibt die Ware oder Leistung beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist und wir einwilligen. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig vom Verkäufer verursacht wurde.

3.9 Für den Kunden beträgt die grundsätzliche **Gewährleistungsfrist** zwei Jahre ab Ablieferung der Kaufware. Auf die des Weiteren zwingend gewährte etwaige längere Gewährleistungsfrist nach § 438 I Ziff.2b) BGB für bestimmte Sachen wird hingewiesen. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Kaufware. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (siehe obige Regelungen).

3.10 Werden wir für den Kunden im Rahmen eines sog. Werklieferungsvertrages tätig, gilt die oben genannte Gewährleistungsfrist, hilfsweise die gesetzliche Gewährleistungsfrist nach dem BGB.

3.11 Ist der Käufer/Besteller/Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Material-Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Material-Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

3.12 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

3.13 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns oder unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen nicht. Produktherstellergarantien unserer Vorlieferanten bleiben hiervon unberührt. Zugesicherte Eigenschaften sind ggf. als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Zusicherung, es sei denn, diese wäre ausdrücklich als solche vereinbart. Im Übrigen bleiben fachgerechte sog. „Sonderkonstruktionen“ uns stets vorbehalten.

3.14 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche von uns unbestritten sind oder zuvor rechtskräftig festgestellt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.15 Gewährleistungsansprüche eines **Unternehmers** verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, sofern diese nicht in gesetzlicher Weise gehemmt oder unterbrochen wird.

3.16 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur **unerheblicher** Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei natürlicher Abnutzung.

3.17 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Kaufgegenstand Ware/Leistung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung /Bauvorhaben des Bestellers verbracht worden ist.

3.18 Sonstige Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung, sind **ausgeschlossen**, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

3.19 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung ggf. auf den nach der Art der Ware oder Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht in den Fällen in denen diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

3.20 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung und nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

3.21 Eine Pflicht zur Waren- oder Leistungsrücknahme besteht für uns grundsätzlich nicht.

3.22 Eine **Haftung für Beratungsleistungen**, etc. - insbesondere im Hinblick auf die *Be- und Verarbeitung oder Geeignetheit von Baustoffen* - wird nur übernommen, wenn diese ausdrücklich, schriftlich vom GmbH-Geschäftsführer der Xebex GmbH bestätigt, übernommen wurde und die Leistung schriftlich erfolgte. Des Weiteren gilt auch hier die allgemeine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie vertragstypisch vorhersehbare Schäden soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3.23 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige **persönliche Haftung** unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungs-Gehilfen.

3.24 Alle Haftungsbeschränkungen gelten nicht für **Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit** oder im Falle des Vorliegens einer **besonderen** schriftlichen, ausdrücklichen **Garantie** oder der schriftlichen Übernahme einer besonderen Beschaffungsgarantie oder bei grobem Verschulden oder Vorsatz unsererseits.

Soweit gesetzlich zulässig wird jedoch die Haftung auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden und auf Leistungen aus der **Haftpflichtversicherung** der Xebex GmbH in o.g. Weise begrenzt, deren Höchstsumme grundsätzlich die **vertragstypisch vorhersehbaren Schäden** abdeckt.

5. Sicherungsrechte

5.1. Die Ware/Leistung bleibt grundsätzlich bis zur Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden unser Eigentum. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern gelten die erweiterten Eigentumsvorbehalte nach den unten folgenden Ausführungen.

5.1.0 Gelieferte Betonwaren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Betonwaren weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

5.1.1. Die gelieferte Ware/Leistung bleibt – soweit gesetzlich möglich - bis zur Bezahlung unserer Forderung und bis zur Tilgung aller aus Leistungs-, Werk- und Liefergeschäften mit dem Unternehmer bereits bestehenden Zahlungsforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Vergütungsnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugsschaden etc.) als Vorbehaltsware unser Eigentum. Liefere wir auch im Rahmen einer sog. Gesamtleistung, z.B. bei einer energetischen Sanierung, Solaranlagen und Photovoltaik-Anlagen, gelten diese dabei stets einvernehmlich als bewegliche Sachen. Einspeisevergütungen o.ä. geldwerte Vergütungen aus der Anlage sowie Fördermittel gelten bis zur vollständigen Bezahlung an uns abgetreten sowie hilfsweise an uns verpfändet. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer/Besteller eine wechselfähige Haftung des Verkäufers / Leistenden begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer / Besteller als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers/Bestellers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – zur Rücknahme der Vorbehaltsware und Rücktritt nach Mahnung berechtigt und der Käufer / Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

5.1.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden oder soweit uns Umstände bekannt werden, aus denen sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers/Bestellers ergeben, die unseren Zahlungsanspruch u.U. gefährden könnten, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt unsere Forderungen sofort fällig zu stellen, darüber hinaus Vorauskasse und Sicherheiten zu verlangen. In jedem Fall gilt Vorauskasse – auch wenn diese vorher nicht ausdrücklich verabredet war– dann als vereinbart, wenn ein Warenkreditversicherungsschutz von uns für den Kunden nicht oder nicht in ausreichender Höhe erlangt werden konnte oder dieser Schutz von der Warenkreditversicherung gekündigt wird. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer o.g. Vermögensverschlechterung liegt beim Kunden. (s.o.) Entsprechendes gilt wenn der Kunde seinen Auskunftspflichten (siehe unten) nach Aufforderung nicht verwertbar nachkommt.

5.1.3 Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer/Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer/Besteller hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

5.1.4 Wird Vorbehaltsware vom Käufer/Besteller, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer/Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung oder Betrieb entstehenden Forderungen, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag als Verkäufer zuzüglich eines

Sicherungsaufschlages von 48% (20% Wertabschlag, 4% gem. § 171 InsO, 5% gem. § 171 II InsO und gesetzliche 19% Umsatzsteuer), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht, O.g. gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

5.1.5 Wird Vorbehaltsware vom Kunden / Käufer / Besteller als wesentlicher Bestandteil in sein oder das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde/Käufer / Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe unseres Werk-/Werklieferungsfordernung / Kaufpreises der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten - einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit bestmöglichem Rang sowie Anspruch auf Sicherheitsleistung nach § 648a BGB – an uns ab, bzw. gewährt entsprechende Sicherungsrechte; wir nehmen die Abtretung und/oder die Gewährung des Sicherungsrechts hiermit an. Hilfsweise gilt dies als sog. Verpfändung an uns.

5.1.6 Der Kunde / Käufer / Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die o.g. abgetretenen Forderungen auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübergabe an andere, ist der Käufer/Besteller nicht berechtigt. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen unverzüglich in geeigneter Weise **beweiskräftig nachzuweisen** und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung (hilfsweise: Verpfändung, s.o.) bekannt zu geben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen.

5.1.7 Wir ermächtigen den Kunden/Käufer/Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs vorläufig zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Grundsätzlich werden wir von der eigenen Einziehungsbefugnis solange keinen Gebrauch machen, wie der Kunde / Käufer / Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten pünktlich nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde/Käufer / Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen mit ladungsfähiger Adresse zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

Kommt er damit in Verzug (einmalige Fristsetzung in Textform genügt) oder seinen Auskunftspflichten uns gegenüber nach einmaliger Aufforderung und Fristsetzung nicht vollständig und ordnungsgemäß in prüffähiger Form nach, werden sofort alle unsere Forderungen gegen den Kunden fällig und das Recht des Kunden zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt im selben Zeitpunkt.

Für den Fall, dass der Käufer/Besteller an uns abgetretene (hilfsweise: verpfändete) Forderungsteile einzieht, tritt er (hilfsweise: verpfändet er) uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Käufer/Besteller darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

Der Käufer/Besteller hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen

Für den Fall, dass es sich bei dem Käufer/Besteller um einen Unternehmer handelt, erfordert die Rücknahme bzw. die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes nicht unsere Rücktrittserklärung; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich erklärt.

5.1.8 Wir sind ermächtigt, den (Dritt-)Schuldnern die Abtretung (hilfsweise: Verpfändung) auch jederzeit selbst anzuzeigen, woraus uns weder eine Obliegenheit noch eine Verpflichtung gegenüber dem Kunden erwächst. Des Weiteren: Wir nehmen die Abtretungserklärungen (hilfsweise: Verpfändungserklärung) des Käufers/Bestellers hiermit bereits an.

5.1.9 Der Unternehmerkunde verpflichtet sich des Weiteren uns gegenüber ein nachvollziehbares „Bau(geld)buch“ im Sinne / analog des § 2 des früheren Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen (siehe Kommentar zum GSB von Stammkötter, 2. Auflage 2003, dort Anhang 6 „Muster eines Baubuches“ auf S.274 ff) in ordentlich baukaufmännischer Weise zu führen und auf Anforderung uns unverzüglich vorzulegen.

5.1.11 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen (hilfsweise: uns verpfändeten) Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

5.1.12 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 I Nr. 1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck-, Wechselprotest oder Lastschriftrückbuchung erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

5.1.13 Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Kaufvertrags-, Werk- u. Liefergeschäften um mehr als 20% , so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe verpflichtet. Als Wert ist, sofern wir nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweisen, die Einkaufspreise des

Käufers/Bestellers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes, bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 48% (20% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und gesetzliche 19% Umsatzsteuer) wegen möglicher Mindererlöse. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Werk-,Liefer- oder sonstigen Geschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen (hilfsweise: verpfändeten) Forderungen an den Kunden/Käufer/Besteller dann über.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Grundsätzlich gilt im Hinblick auf unser besonderes Ausfall- und Eigentumsverlustrisiko im Falle des Material-Verbaus – auch bei Werklieferungsverträgen - **Vorauskasse** des Kaufpreises und/oder sonstiger Vergütung mit dem Kunden als vereinbart. Der Kunde kann ausnahmsweise – sofern mit uns vorher schriftlich vereinbart – den Kaufpreis- / Werklohn-/Vergütung der Leistung auch per Nachnahme oder **Rechnung** leisten. Rechnungen gelten bei Vorauskasse mit der Bezahlung und wenn ausnahmsweise diese nicht vereinbart ist, spätestens nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum als anerkannt, wenn nicht vorher schriftlich widersprochen wird (sog. Saldenanerkennnis). Wir unterrichten darüber mit jeder Rechnung. Die Rechnung gilt auf dem Postweg spätestens zwei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen. Grundsätzlich genügt eine **Zusendung der Rechnung** an den Kunden auch per Telefax oder E-Mail als sog. PDF-Datei sowie als sog. SMS. Nur auf besondere Anforderung erfolgt Postversendung. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung bereits mit Bestellung zu.

6.2 Wird oder kann der Kunde von uns nicht angemessen **warenkreditversichert** werden oder erlischt der angemessene Versicherungsschutz aus von uns nicht zu vertretenen Gründen oder bekommen wir nachvollziehbare Zweifel an der Bonität, gilt dann in jedem Fall Vorauskasse als vereinbart, auch wenn vorher eine etwaige anderweitige Zahlungsabrede getroffen worden war. Der Kunde kann jederzeit seine Boni- und Liquidität ggf. durch Übergabe einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft analog § 108 Abs.I S.2 ZPO in Höhe des jeweiligen Kaufpreises, Werklohnes, bzw. Gesamtengagements beweisen. Hieraus entsteht jedoch für uns keinerlei Obliegenheit oder Verpflichtung.).

6.3 Unsere Forderung ist grundsätzlich **sofort zur Zahlung fällig**. Bei **Vorauskasse** verpflichtet sich der Kunde die Rechnung spätestens 8 Tage nach deren Erhalt und in jedem Fall vor Produktion und vor Erhalt der Ware oder Leistung zu zahlen. Ist Zahlung auf Rechnung vereinbart, ist die Vergütung spätestens bei Lieferung und/oder Abholung fällig; die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde verpflichtet sich im Übrigen, spätestens nach Erhalt der Ware / Leistung innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis, bzw. Vergütung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in **Zahlungsverzug**. Bei sog. werkvertraglichen Leistungen sind wir insbesondere berechtigt Abschläge von 95% des Werklohns bereits vor der Abnahme und grundsätzlich ohne Einbehaltrecht des Kunden fällig zustellen. Die letzten 5% werden erst mit der Abnahme oder Eintritt der sog. Abnahmefiktion oder nach § 641 Abs.(2) S.1 Ziffern1.-3. BGB fällig. § 641 Abs.(2) S.2 BGB ist ausdrücklich abbedungen.

6.4 Der Kunde hat während des **Verzugs** die Geldschuld in Höhe von 11 %-Punkten p.a. zu verzinsen, wobei es ihm unbenommen bleibt, ggf. nachzuweisen, dass uns etwaig ein geringerer Zinsschaden entstanden ist. Mindestens hat er jedoch die gesetzlichen Zinsen nach § 288 BGB zu tragen. Wir behalten uns vor, auch hier einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

6.5 Bei Versendungskäufen oder „Fernabsatzverträgen“ oder „Geschäftsabschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen“ mit Verbrauchern ist grundsätzlich stets Vorauskasse vereinbart, es sei denn es wurde schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. (siehe im Übrigen hierzu die speziellen Internet-Shop AGB.)

6.6 Die Abrechnung von Betonfertigteilen erfolgt in der Regel nach Flächenaufmass, bzw. nach Stück gemäß der Vereinbarungen unserer Auftragsbestätigung sowie unserer oben b.b. Preisliste.

6.6.1 Bei der Berechnung nach Flächenmaß ergibt sich der Endpreis wie folgt: Deckenfläche ist das Lichtmaß zzgl. 24 cm in allen Richtungen. Über alle Zwischenwände – 36,5 cm und kleiner – wird durchgerechnet; nur Aussparungen über 2,5 m² werden im Lichtmaß abgezogen. Wird die Aufmassfläche im Verlegeplan vermerkt, so müssen etwaige Aufmassbeanstandungen vor Anlieferung der Ware schriftlich beim Auftragnehmer vorliegen.

6.6.2 Bei Decken- und Wandelementen erfolgt die Abrechnung der Elemente aus dem Grundpreis für die betreffenden Plattennormbreiten.

6.6.2.1 Eingelegte und mitgelieferte gerade Bewehrungsseisen sowie der eingebaute Gitterträger werden nach unserer statischen Berechnung ermittelt und gesondert nach unserer oben b.b. Preisliste berechnet. Bei der ermittelten Stahlmenge ist der angefallene Verschnitt angerechnet.

6.6.2.2 Der Kunde trägt die Beweislast für Minderungen oder etwaige fehlender Notwendigkeit, wenn die Ausführung nach unserer statischen Berechnung erfolgte. Erfolgte die Ausführung nach unserer statischen Berechnung ist insbesondere dann von bestehender Notwendigkeit auszugehen, sofern der Kunde nicht vor oder bei Freigabeaufforderung dem schriftlich, mit nachvollziehbarer Begründung rechtzeitig widersprochen hat.

6.6.3 Gewünschte bzw. erforderliche Zusatzleistungen – höhere Betongüte, Passplatten, geteilte Platten/Schnitte, Ausklinkungen, Aussparungen, Aufkantungen usw. – werden nach unserer gültigen Preisliste für Zusatz- und Nebenleistungen verrechnet. Sind in unserer Auftragsbestätigung für Wandbauteile keine anderen Vereinbarungen getroffen, so gilt zur Maßermittlung immer die größere Wandfläche und das umschriebene Rechteck. Ausklinkungen werden wie Aussparungen behandelt.

6.6.4 In den Einheitspreisen sind im Normalfall das Umbemessen der Betonfertigteile aufgrund uns rechtzeitig und kostenlos überlassener Unterlagen sowie das Anfertigen des Verlegeplans enthalten. Prüfgebühren werden vom Auftragnehmer / Xebex GmbH nicht getragen. Diese sind stets Sache des Kunden.

6.6.5 Erhöht sich nach Abgabe des Angebots bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrages unser Aufwand /Kosten je Kostenart, z. B. für Material/Stahl, Fracht etc., sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis/Vergütung entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Unternehmungskunden, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

6.7 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Im Übrigen wird auf obige Regelungen verwiesen.

6.8 Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf eine Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer/Besteller seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers/Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung anfechtungssicher bewirkt oder anfechtungssichere, liquide Sicherheit für sie geleistet wird.

6.9 Ist der Kunde **Unternehmer** beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

6.10 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

6.11 Einem **Unternehmer** gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat.

6.12 Ist der Kunde **Unternehmer** und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Grundsätzlich ist vereinbart eingehende Zahlungen unbeachtlich der Bezeichnung zunächst auf Kosten (Mahn- u. Forderungsbetreibungskosten), Kostenzinsen, Zinsen und dann stets erst auf die jeweils älteste Rechnungsforderung zu buchen.

6.13 § 648a VI Ziff.2. BGB wird einvernehmlich abbedungen. Der Kunde stimmt zu, dass die Sicherungsrechte aus § 648a I-V BGB und § 648 BGB bei werkvertraglichen Leistungen uneingeschränkt gelten sowie bei kaufrechtlichen Leistungen analog gelten.

6.14 Grundsätzlich werden bei Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen Netto-Einheitspreisverträge zzgl. gesetzliche MwSt. geschlossen, es sei denn es wäre schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dem Kunden obliegt die Beweislast für Pauschalpreisvereinbarungen. Bei Stunden-/Taglohnarbeiten oder Einheitspreisvereinbarungen erkennt der Kunde die jeweils in unserer Baugeschäftsstelle ausliegenden oben b.B. Preise /Preisliste mit Vertragsschluss als ortsüblich und angemessen an.

6.16 Ist der GU- und/oder Bauunternehmerkunde auch Bauträger hat er im Zweifel gegenüber dem Finanzamt die Mehrwertsteuer-Schuldnerschaft i.S. des § 13 b UstG.

7. Technische „Beratung“/ Vorschläge und weitere Regelungen

7.1 Technische oder sonstige „Beratungsleistung“ sind nicht Gegenstand des Liefervertrages oder sonstiger Vertragsbeziehung mit unseren Kunden; sie sind nur dann und nur ausnahmsweise verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen und des Weiteren vom Geschäftsführer der Xebex GmbH zusätzlich mit schriftlichem Bestätigungsvermerk versehen wurde. Sie enthebt den Käufer/Besteller nicht von der Verpflichtung einer eigenverantwortlichen, bauseitigen sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte sowie eigenverantwortlichen Überprüfung unserer Vorschläge. In jedem Fall erfolgt sie ohne jedwede Gewähr –soweit dies gesetzlich möglich und zulässig ist.

7.2 Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie andere Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten – auch auszugsweise – ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

7.3 Übernehmen wir auch Verlegung, Einbau oder Montage von Baumaterialien oder Elementen, ist das BGB-Werklieferungsvertragsrecht für eindeutig als bloße Bauleistungen abgetrennte Teile der vertraglichen Leistung - bei etwaigen Regelungslücken in unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen - ergänzende Vertragsgrundlage.

7.4 Wird ausnahmsweise, auf schriftlichen Wunsch des Kunden einmal die VOB als allgemeine Geschäftsbedingung von uns vereinbart, gehen unsere AGB der VOB stets vor und die VOB ist dann lediglich für Regelungslücken ergänzende Vertragsgrundlage. Wir bieten unseren Kunden jederzeitige Einsicht in die Vertragsbedingungen der VOB/B (siehe auf unserer Internetseite: www.xebex.de zu finden) und ggf. die Technischen Vorschriften der VOB/C an. Auf Wunsch können diese auch zugesandt werden. Grundsätzlich ist jedoch nur unsere AGB und das BGB vereinbart.

7.4.1 Zulässige sog. „Sonderkonstruktionen“ bleiben dabei stets, als ebenso fachgerecht, bereits jetzt schon in jedem Fall vorbehalten.

7.4.2 Bei Einbau-/Montageleistungen von vom Kunden (mit-)gekauften Fenstern und/oder Türen sind auch Montagethoden außerhalb der sog. „RAL-Methoden“ als Sonderkonstruktion zulässig, sofern diese fachgerecht ausgeführt wurden und nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte RAL-Methode gerade vereinbart wurde.

7.5 Der Auftraggeber hat die von ihm zu bescheinigende Stunden-/Taglohnzettel und/oder Arbeits-/Leistungsberichte unverzüglich jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stunden-/Taglohnzettel und/oder Arbeitsberichte gelten als anerkannt. Unsererseits genügt eine Zusendung per Telefax oder in sonstiger Textform u.a. auch als E-Mail oder SMS.

7.6 Im sog. „Streckengeschäft“ gilt der unterschriebene sog. „Speditionsschein“ oder „Herstellereffekt“ als Lieferschein

7.7 AGB unserer Kunden, widersprechen wir auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit nochmals ausdrücklich (siehe Einleitung der AGB). Es gelten vorrangig, stets und lediglich unsere hier vorliegenden AGB.

8. Gerichtsstand, Recht, Daten, u.a.

8.1. Die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Käufer unterliegt vollständig und ausschließlich dem inländischen **Recht der Bundesrepublik Deutschland**. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ist der Kunde Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz in **Bad Dürkheim**, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder der unserer jeweils tätigen Niederlassung. Erfüllungsort ist ebenfalls stets unser Geschäftssitz oder nach unserer Wahl unser Werk. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8.2 Die **Daten des Kunden** werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zur Pflege der Geschäftsbeziehung zum Kunden erforderlich – verarbeitet und genutzt, sofern der Kunde dem bei Erfassung nicht ausdrücklich widerspricht. Verbraucherdaten werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von uns nur für die Auftragsabwicklung gespeichert und verarbeitet. Persönlichen Daten werden nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht länger als nötig personenbezogen aufbewahrt. Der Verbraucher hat jederzeit ein Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung, Sperrung und ggf. Löschung gespeicherter Personendaten. Wir geben personenbezogenen Daten einschließlich Hausadresse und E-Mail-Adresse grundsätzlich nicht an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind notwendiger Weise unsere Dienst- oder Werkleistungspartner, die zur Leistungsabwicklung die Übermittlung von Daten benötigen. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch nur auf das erforderliche Minimum. Hierüber wird u.a. bei Anlage eines Kundenanlage- oder Abrechnungskontos gesondert belehrt.

8.3 Der Kunde ist mit einer Abfrage von Bonitätsauskünften bei den entsprechenden, gängigen Einrichtungen für **Wirtschaftsinformationen** (z.B. Creditreform) **zum Zweck der Vermeidung von Forderungsausfällen** einverstanden. Von einer positiven Bonitätsprüfung ist u.U. die Ausführung des Auftrages abhängig.

8.4. Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsregelungen mit dem Kunden - einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird dann zwischen den Parteien durch eine Regelung in gesetzlicher Weise ersetzt oder so ausgelegt werden, dass diese dem gewollten **wirtschaftlichen Erfolg** in zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

xebex GmbH	Bruchstraße 61a in D-67098 Bad Dürkheim	
	Telefon: 06322 / 95900	Telefax: 06322 / 9590191
	Internet: www.xebex.de	E-Mail: info@xebex.de
Geschäftsführer:	Herr Thomas Beike, Herr Robert Ohliger und Herr Jörg Vennemann	
Handelsregister:	Registergericht: AG Ludwigshafen HRB 60050	

Weitere nützliche Informationen und Hinweise - u.a. nach der DLInfoV und berufsständischer Regelungen und Aufsichtsbehörden sowie ggf. einschlägiger Gesetze und Verordnungen - finden Sie auf unserer Internetseite: www.xebex.de.